

Gemeinde Achberg

Bebauungsplan "Gartenstraße"

Büro Sieber, Lindau (B)
Datum: 23.07.2018

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Achberg beabsichtigt für den Bereich "Gartenstraße" einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan aufzustellen um die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) zu ermöglichen. Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren gem. §13b BauGB erfolgen.
- 1.2 Auf Grund des Vorhandenseins zahlreicher Obstbäume im Plangebiet ist davon auszugehen, dass diese hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Strukturen untersucht werden müssen. Es wurde daher entschieden, bereits im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchzuführen.
- 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich des Ortes "Doberatsweiler" östlich der "Gartenstraße". Es handelt sich um landwirtschaftliche Grünflächen z.T. mit einigen älteren Obstbäumen.
- 2.2 Westlich des Gebietes befindet sich Wohnbebauung und einige größere Gärten sowie Streuobstbestände. Im Norden sind weitere Grünflächen mit einigen Obstbäumen lokalisiert, wahren sich östlich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von Rotmilan, Weißstorch und verschiedenen (Wald-)Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 05.07.2018 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume im betroffenen Bereich wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht.
- 4.2 Zudem wurden am 24.07.2018 und 26.07.2018 in der ersten Nachthälfte Detektorkartierungen (EchoMeter, WildlifeAcoustics) mittels Punkt-Stopp-Methode durchgeführt um die Fledermausfauna im Gebiet zu erfassen.

4.3 Am 11.07.2018 sowie am 24.07.2018 wurde zudem eine Erfassung von Neuntöttern durchgeführt, da sich das Plangebiet gem. Zielartenkonzept in einem als Priorität 1 gekennzeichneten Bereich befindet. Neben dem Neuntöter wurden auch alle weiteren Vogelarten im und im Umfeld des Plangebietes erfasst.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Bei fünf Bäumen konnten tiefere Baumhöhlen oder Stammspalten festgestellt werden, bei denen eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Teilweise waren die Stämme der Bäume innen hohl. Konkrete Hinweise auf den Besatz durch Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten konnten nicht gefunden werden. Einige weitere Bäume weisen zum Teil kleine wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass sie für geschützte Tierarten relevant wäre. Auch Spechthöhlen konnten nicht festgestellt werden. Die Zwickel verschiedener Bäume enthalten keine Spalten. Hinweise auf xylobionte Käfer konnten nicht festgestellt werden. In einer Birke südlich im Gebiet befindet sich im Kronenbereich ein aktuell ungenutztes, altes Nest (vmtl. Krähe).

5.2 Im Rahmen der Detektorkartierungen konnten nur zwei verschiedene Fledermausarten erfasst werden. Die erfasste Aktivität war mit insgesamt nur 13 aufgenommenen Rufsequenzen sehr gering. Von diesen Aufnahmen sind 12 der Zwergfledermaus zuzuordnen und eine Aufnahme entfiel auf eine der beiden tiefrufenden Zwergfledermausarten Weißbrandfledermaus oder Rauhauffledermaus, welche ohne seltene Sozillaute rufanalytisch nicht zu unterscheiden sind.

5.3 Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung konnten während den Erfassungen nur wenige Vogelarten nachgewiesen werden. Ein Neuntöter wurde nicht im Streuobstbereich, sondern nordwestlich am Waldrand (Ostseite) dokumentiert. Auf Grund der Distanz zum Eingriffsgebiet ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Brutvorkommens zu rechnen.

Des Weiteren hielten sich innerhalb des Geltungsbereiches eine Misteldrossel (flügger Jungvogel), welcher aus dem nördlich gelegenen Wald anflug, sowie zwei Rabenkrähen und mehrere Feldsperlinge auf. Es ist nicht auszuschließen, dass Feldsperlinge auch im Bereich der Obstbäume brüten.

Als weitere Nahrungsgäste konnten Rotmilan, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Mauersegler überfliegend beobachtet werden. In der angrenzenden Wohnbebauung kommen u.a. Hausrotschwanz, Zilpzalp, Amsel, Mönchsgrasmücke, Star und Buchfink vor.

6. Maßnahmen

6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von

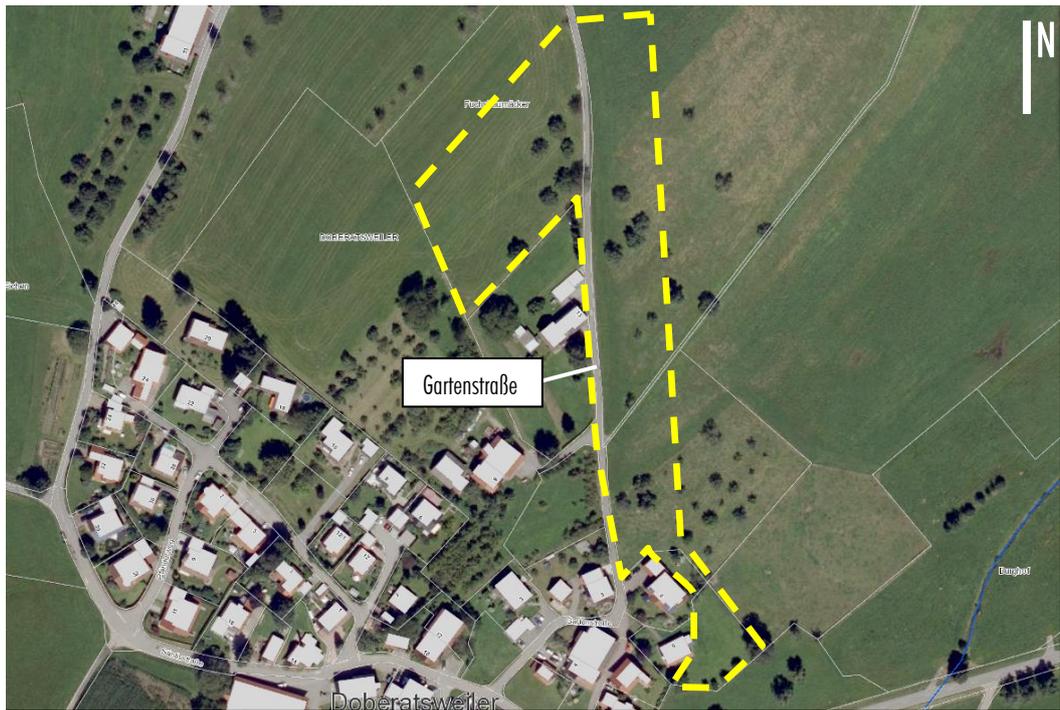
Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Bau-
maßnahmen" durchgeführt werden.

- 6.3 Falls bei der Rodung wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutz-
beauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg), das Tier
ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
- 6.4 Als Ersatz für den Wegfall der potenziellen Quartiere und um das Quartierangebot für Fledermäuse generell zu
verbessern sind im nahen Umfeld mindestens drei Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler, Fledermaushöhle 2F)
an Bäumen anzubringen.
- 6.5 Um einen Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten geschützter Vogelarten auszugleichen sind mind. zwei
Meisenkästen (z.B. Fa. Schwegler, Nisthöhle 1B, Flugloch-Durchmesser 32mm) und zwei Starenhöhlen (z.B. Fa.
Schwegler, Starenhöhle 3S) im räumlichen Umfeld zu installieren.

7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen
und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung
ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher
Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Marion Tonn (M.Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Apfelbaum mit Stamm-
spalte. Der Stamm ist innen
zumindest teilweise hohl.



Birnb Baum mit durchgehen-
dem Stammschaden.



Ausgefauter Astabbruch
mit Höhle.



Fast vollständig überwallter
Astabbruch mit Höhle.



Stammspalte an einem Ap-
felbaum. Der Stamm ist in-
nen wohl größtenteils hohl.



Birke mit altem Vogelnest
(vmtl. Krähe).

